

# Aus dem zürcherischen Kantonsrathe

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **3 (1877)**

Heft 8

PDF erstellt am: **23.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Pädagogischer Beobachter.

Wochenblatt für Erziehung und Unterricht.

Herausgegeben von einem Consortium der zürcherischen Lehrerschaft.

Neue Folge. III. Jahrgang.

ZÜRICH, den 23. Februar 1877.

Nro. 8.

Der „Pädagogische Beobachter“ erscheint jeden Freitag. — Einsendungen sind an die Redaktion, Inserate an die Expedition zu adressiren. Abonnementspreis franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 4. —, halbjährlich Fr. 2. 20. Inseratgebühr: 15 Cts. (12 Pfg.) die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum.

Diejenigen unserer Abonnenten, denen von den Nummern 1—7 eine oder mehrere fehlen sollten, werden hierdurch ersucht, solche gef. sofort von uns verlangen zu wollen, da wir später eingehenden Reklamationen möglicher Weise nicht mehr würden entsprechen können. — Sollte Jemand unser Blatt doppelt erhalten, so bitten wir um gef. Anzeige.

Die Expedition des „Pädagog. Beobachters“:  
Buchdruckerei **Schabelitz** in Zürich.

## Aus dem zürcherischen Kantonsrathe.

Wir schulden unsern Lesern einige Anmerkungen zu den Postulaten der kantonsrätlichen Kommission zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrathes vom Jahr 1875, Abtheilung Erziehungswesen.

Diese Postulate haben wir bereits mitgetheilt. Dieselben verlangen: I. a) Gesetzliche Regulirung der Verhältnisse des Seminars und der Lehramtsschule; b) der Ausbildung, Prüfung und der Anstellungsbedingungen weiblicher Lehramtskandidaten; c) Organisation der Sekundarschulkreise, welche den Schulgenossen den gebührenden Einfluss auf die Leitung der Sekundarschulen ermöglicht. II. Gleichstellung von Winterthur und Zürich mit den übrigen Schulgemeinden in Beziehung auf Ausrichtung der Staatsbeiträge an die Lehrerbesoldungen. III. Prüfung der Frage betreffend Entfernung des chemischen Laboratoriums der Hochschule aus dem Kantonsschulgebäude.

Auf die Behandlung der Postulate I a) und b) war man vielerorts äusserst gespannt, nicht sowohl deshalb, weil dieselben an sich nicht als zeitgemäss anerkannt worden wären, sondern vielmehr, weil einzelne Bemerkungen in der den Postulaten angehängten Weisung die Vermuthung aufkommen liessen, als huldige die Kommission gewissen reaktionären Tendenzen. So wurde in einem Passus betr. das Seminar von «Lockerung der gesetzlichen Ordnung» gesprochen und bei Anlass der Lehrerinnenfrage sagt der Bericht u. A.: «Die Kommission könne sich mit dem Gedanken einer vollständigen Gleichstellung der Lehrer und Lehrerinnen nicht befreunden, nehme vielmehr an, dass eine billige Berücksichtigung der gegebenen Verschiedenheiten im Interesse der Lehrerinnen und der Schule liege, sich überdies auch dadurch empfehle, dass durch sie eine weitere Entwicklung unsers Schulwesens erleichtert, vielleicht überhaupt ermöglicht werde.»

Es ist nun, gestützt auf die Verhandlungen des Rathes und private Kundgebungen einzelner Kommissionsmitglieder,

die erfreuliche Thatsache zu konstatiren, dass das Postulat betr. das Seminar keineswegs als ein Misstrauensvotum gegen die Art, wie das Seminar gegenwärtig geleitet ist, aufgefasst werden darf. Herr Schulpräsident Hirzel betonte als Referent nachdrücklich, dass der Antrag bloss formelle Regulirung, d. h. ausdrücklich gesetzliche Aufhebung des Konviktes, definitive Wahl des Seminardirektors u. s. w. bezwecke.

Herr Regierungsrath Ziegler spendet Namens der Aufsichtsbehörde des Seminars und des Erziehungsrathes der disziplinarischen Ordnung sowohl als dem Geist und Streben der Lehrer und Zöglinge des gegenwärtigen Staatsseminars das bestmögliche Lob, indem er aussprach: Seit Scherr ist das Seminar niemals nach allen Seiten hin so musterhaft dagestanden, wie heute.

Von keiner Seite ist hiegegen irgend etwas eingewendet worden; Herr Bleuler-Hausheer wollte sogar, um allen Missverständnissen vorzubeugen, das mit einer so ungeschickt formulirten Weisung in die Oeffentlichkeit gelangte Postulat wieder fallen lassen. Der Rath entschied zwar mit kleiner Mehrheit für Annahme desselben, was wir unsererseits insofern mit Befriedigung entgegen nehmen, als damit der Oberbehörde in erster Linie der Wink gegeben ist, das Konvikt definitiv aufzuheben und sodann den hochverdienten «Verweser» der Seminardirektion zum definitiven Direktor zu befördern.

Das Postulat betr. die Frage der Lehrerinnenbildung wurde als in engem Connex zu der Seminarfrage stehend angesehen und ebenfalls angenommen. Hier liegt klar zu Tage, dass in der angeführten Stelle des Berichts lediglich eine Anschauung des Hrn. Hirzel niedergelegt ist, keineswegs aber das Produkt einer sachlichen Debatte.

(Fortsetzung folgt.)

**St. Gallen.** (Korr.) Der «Pädagog. Beobachter» bringt in seiner vorletzten Nummer eine Notiz über die Frage der Schulverschmelzung in St. Gallen, die einer Berichtigung bedarf, weil sie eine ungerechte Beurtheilung der Sache enthält.

Die Opposition der protestantischen Schulgemeinde St. Gallen galt nicht dem Prinzip, sondern der Form, in welcher die Verschmelzung nach dem Rathe der Götter hätte durchgeführt werden sollen. Das Projekt schloss nämlich die Realschulen von der Vereinigung aus und berücksichtigte zudem den gewaltigen Unterschied in der Situation der beiden Schulgenossenschaften in einem so geringen Grade, dass die Protestanten bei der Ausführung nicht blos grosse Geldopfer, sondern zum Theil auch die